

Merkblatt: Feuerwerk während des Jahres

Möchten Sie während des Jahres Kleinf Feuerwerk der Kategorie II (sog. Silvester-Feuerwerk) abbrennen? Hierzu benötigen Sie eine **Bezugsgenehmigung** (zur Vorlage bei Ihrem Händler) und eine **Freistellung** vom Verwendungsverbot.

Sie füllen ganz einfach den vorgedruckten Antrag komplett aus und reichen diesen bei dem Ordnungsamt ein, in dessen Zuständigkeitsbereich das Feuerwerk abgebrannt werden soll:

- Antragsteller: Name und Privatanschrift
- Empfänger: Anschrift des zuständigen Ordnungsamtes

Begründung:

- Firmengründungen, Betriebserweiterungen, Firmenjubiläen, 90. Geburtstag, Goldene Hochzeit o.ä.

Veranstaltungsort:

- genaue Anschrift des Veranstaltungsortes
- Ort, Datum, Unterschrift

Durchführung durch:

- Name desjenigen, der das Feuerwerk abbrennt

Je nach Veranstaltungsort kann das zuständige Ordnungsamt **Auflagen** erteilen, z.B.: ausreichenden Brandschutz verlangen (Bereitstellung von Feuerlöschgeräten o.ä.) oder auch Artikel ausklammern, von denen eine Gefahr ausgeht. Diesen Auflagen kann **nicht** widersprochen werden.

Bitte beachten Sie: Der Antrag sollte dem Ordnungsamt mindestens 14 Tage vor dem Abbrandtermin vorliegen.

Falls Sie das Feuerwerk auf einem fremden Grundstück abbrennen, muss auch eine Zustimmung des Grundstückbesitzers mit eingereicht werden.

Tipp: Um das Genehmigungsverfahren zu erleichtern, sollten Sie eine grobe Skizze vom Abbrandort gleich bei der Antragstellung mit einreichen.

Die Verwaltungsgebühr beträgt in Bad Liebenwerda i.d.R. 30,00 €. Sollte eine Ortsbesichtigung notwendig sein (falls der Abbrandort der Behörde nicht bekannt ist), fallen zusätzliche Gebühren an.

Die Feuerwerkskörper dürfen nur von **Personen**, die das **18. Lebensjahr vollendet** haben, erworben und abgebrannt werden.

Beispiele für Kategorie II Feuerwerk:

Batterief Feuerwerk, Römische Lichter, Vulkane, Sonnenräder, Fontänen, kleine Feuertöpfe und Bengalische Beleuchtung.